

Info im Amtsblatt der Stadt vom:	12.12.2003
Beschluss des Stadtrates vom:	18.12.2003
Ausfertigungsdatum:	19.12.2003
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom:	09.01.2004

Die Stadt Harburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende

## **1. Änderung der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und die alte Turnhalle in Harburg vom 02.11.1987**

### **§ 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Bewirtung**

(1) Veranstaltungen mit Bewirtung in städtischen Räumen sollen in der Mehrzweckhalle abgehalten werden.

(2) Die Bewirtung, mit Küchenbenutzung, der Hallen und des Foyers wird durch den Hallenbenutzer (Veranstalter) durchgeführt. Der Veranstalter kann in Absprache mit der Stadt Harburg die Bewirtung an einen Beauftragten (z.B. Wirt, Metzger, Privatperson) übertragen. Die Küche mit Kühlraum wird vor der Veranstaltung durch einen städtischen Beauftragten übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgenommen. Beschädigtes Kücheninventar ist zu ersetzen. Der Veranstalter bzw. Bewirter hat die erforderliche Gaststättenerlaubnis einzuholen. Weiter ist er für die Erst- und Wiederholungsbelehrungen nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz verantwortlich für die in der Küche tätigen Personen.

### **§ 2**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht wird durch die Stadt, einen städtischen Beauftragten, und durch die jeweils nutzenden Vereine ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 3**

§ 10 erhält folgende Fassung:

#### **Schließdienst**

(1) Die Hallen werden von den Vereinen für die Zeiten des Hallenbelegungsplanes selbständig auf- und zugeschlossen. Der entsprechende Übungsleiter ist für die Hallen verantwortlich. Nach Beendigung des Trainings sind die Geräte und Tore aufzuräumen sowie die Trennvorhänge aufzuziehen. Von der abschließenden Gruppe sind die Lichter auszuschalten. In den Hallen befindliche Personen, die nicht am Sportbetrieb oder einer Veranstaltung teilnehmen, sind aus der Halle zu weisen (Hausrecht - Stadt und Vereine).

(2) Ein städtischer Beauftragter führt die Hallenschließung bei Veranstaltungen durch.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Harburg, den 19.12.2003

Kilian, 1. Bürgermeister